

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Lampenmanufaktur Oberkirch

I. Allgemeine Bedingungen

Für die gesamte Geschäftsverbindung (Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) der Lampenmanufaktur Oberkirch, jedoch beschränkt auf Kunden, die nicht Verbraucher sind, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Geschäftsbedingungen der Lampenmanufaktur Oberkirch gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Lampenmanufaktur Oberkirch (Verwenderin) ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner in seinen Geschäftsbedingungen die Geltung eines Eigentumsvorbehaltes niedergelegt hat.

II. Angebot, Vertragsabschluß und Vertragsunterlagen

1. Die Angebote der Verwenderin sind stets freibleibend und jederzeit widerruflich, solange sie noch nicht rechtsverbindlich angenommen sind.
2. Die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen verbleiben, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, bei der Verwenderin.
3. Geringfügige Änderungen oder handelsübliche Abweichungen der Leistungen, die die beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen, sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner unter Berücksichtigung der Interessen der Verwenderin zumutbar sind.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, bei Fehlen einer solchen Angabe, die bei Eingang der Bestellung gültigen Preislisten. Die Preise der Lampenmanufaktur Oberkirch verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, einschließlich Verladung im Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Kosten der Verpackung, des Versandes und der auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Frachtversicherung trägt der Kunde. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Alle Lieferungen sind sofort ab Lieferung rein netto kostenfrei an die Verwenderin zu bezahlen.
3. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer endgültigen Einlösung als Zahlung.
4. Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist von der Verwenderin anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden werden Verzugszinsen mit 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Sie sind höher anzusetzen, wenn die Verwenderin eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Zinsen sind sofort fällig.
6. Tritt eine die Kreditwürdigkeit beeinträchtigende Vermögensverschlechterung des Kunden ein, oder werden der Verwenderin solche Umstände bekannt, so kann die Lampenmanufaktur Oberkirch alle Forderungen gegen den Kunden, soweit sie nicht einredebehaftet sind, sofort fällig stellen und gegenüber allen Ansprüchen des Kunden, auch soweit sie auf anderen Verträgen beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder Zug-um-Zug Leistung oder die Gestellung von Sicherheiten verlangen.

IV. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Die von der Fa. Lampenmanufaktur Oberkirch genannten Lieferdaten sind Richtdaten. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und deren gesonderte Rechnungsstellung gestattet.
2. Die Verwenderin gerät erst dann in Leistungsverzug, wenn der Kunde sie innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit der Leistung mit schriftlicher Mahnung zur Leistung auffordert.
3. Vorbehaltlich der Bestimmungen IV. Zf. 6 und 7 dieser AGB ist der Kunde bei Leistungsverzug oder Unmöglichkeit berechtigt, sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen von dem Vertrag zu lösen. Die Kündigung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner muß schriftlich erfolgen.
4. Für den Fall des Rücktritts ist der Anspruch des Vertragspartners auf Erstattung des Verzugsschadens ausgeschlossen.
5. Ein für den Fall des Leistungsverzuges der Verwenderin oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung dem Kunden zustehender Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wird dahin begrenzt, daß für Schäden, die vertragsuntypisch und von der Verwenderin nicht vorhersehbar oder vom Kunden beherrschbar sind, nicht gehaftet wird. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch bei grobem Verschulden eines Erfüllungsgehilfen. Die gesetzliche Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Verwenderin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten bleibt hiervon unberührt. Soweit die Haftung für die Verwenderin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Sämtliche Lieferverpflichtungen der Verwenderin stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die Verwenderin ist (nur) berechtigt, im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert und etwaig erhaltene Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstattet.
7. Höhere Gewalt, von der Verkäuferin nicht zu vertretende Arbeitskampfmaßnahmen, sowie unverschuldetes Unvermögen auf Seiten der Verwenderin oder ihrer Lieferanten verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, sind beide Vertragsteile (der Kunde unter Setzung einer angemessenen Nachfrist) zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für die Verwenderin gilt dies nur, sofern sie den Kunden unverzüglich von den Hinderungsgründen benachrichtigt hat. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Verwenderin von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

V. Versendung und Gefahrübergang

1. Leistungs- und Erfüllungsort für die Vertragspflichten der Verwenderin ist deren Betriebsstätte.
2. Die Versendung der Ware erfolgt ausschließlich auf Verlangen des Kunden. Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, der Wahl der Verwenderin überlassen.
3. Die Leistungs-, Verschlechterungs- und Vergütungsgefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem die Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt von der Verwenderin übergeben wird, spätestens jedoch nach dem Verlassen des Lagers der Lampenmanufaktur Oberkirch. Ist die Ware versandbereit, und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Leistungs-, Verschlechterungs- und Vergütungsgefahr bereits mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über, jedoch ist die Verwenderin verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

4. Für nicht ordnungsgemäße Verpackung haftet die Verwenderin nur bei eigenem grobem Verschulden sowie bei grobem Verschulden ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

VI. Einfacher, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

1. Die Verwenderin behält sich das Eigentum (Vorbehaltsware) an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur Bezahlung ihrer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für ihre Saldoforderung dient. Der Kunde ist verpflichtet, die der Verwenderin gehörende Ware pfleglich zu behandeln.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag der Verwenderin, ohne daß hieraus Verbindlichkeiten für diese erwachsen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie um, so tritt er schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an die Verwenderin ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für diese. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Der Kunde darf die im Eigentum der Verwenderin stehende Vorbehaltsware nur im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Pfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet. Der Kunde tritt schon mit Abschluß des Vertrages zwischen ihm und der Verwenderin die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber bis zur Höhe des offenen Vertragspreises an die Verwenderin ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.
4. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen oder der Wert des der Verwenderin zur Sicherheit dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes die Gesamtforderung der Verwenderin um mehr als 20 %, so ist die Verwenderin auf Verlangen des Kunden zur Freigabe bzw. Rückübertragung der überschüssigen Sicherheiten verpflichtet.
5. Die Ermächtigung des Kunden zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Vermischung und Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, sowie auch dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt ist. In diesem Fall ist die Verwenderin berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, in der Übernahme nur dann, wenn die Verwenderin dies ausdrücklich erklärt.
6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Verwenderin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

VII. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung, Verjährung

1. Der Kunde hat Lieferungen der Verwenderin aufgrund von Kauf- oder Werklieferungsverträgen auf Mängel, Fehlmengen usw. sorgfältig zu untersuchen und detailliert schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb einer Woche nach Übergabe oder Anlieferung. Zeigt sich ein bereits bei der Übergabe vorhandener Mangel erst später (verdeckter Mangel), so ist dieser ebenso unverzüglich und schriftlich nach seiner Entdeckung anzuzeigen, spätestens innerhalb von zwei Wochen. Das gleiche gilt bei Lieferung einer anderen als der geschuldeten Sache.
2. Erfüllt der Kunde die ihm obliegende Untersuchungs- und / oder Rügepflicht nicht oder nicht rechtzeitig, so sind sämtliche Ansprüche wegen solcher Mängel, Fehlmengen usw. ausgeschlossen, es sei denn, dem Verwender fällt Arglist zur Last. Ebenso verliert der Kunde das Recht, die Abnahme wegen dieser nicht oder nicht rechtzeitig gerügter Mängel zu verweigern.
3. Ist die Verwenderin zur Gewährleistung verpflichtet, leistet sie nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach zweimaligem Versuch fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden nur in angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Vertragspreis zulässig.
5. Der Kunde verliert alle Gewährleistungsansprüche, wenn er die vom Verwender gelieferte Ware unsachgemäß installiert, lagert oder behandelt, es sei denn er weist nach, daß dies für den gerügten Mangel nicht ursächlich war.
6. Hat die Lampenmanufaktur Oberkirch Ersatz geliefert oder nachgebessert, so haftet sie hierfür wie für den ursprünglich gelieferten Gegenstand nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
7. Schadensersatzansprüche (gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus unerlaubter Handlung) sind auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung wegen groben Verschuldens, auch der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sowie wegen Arglist bleibt hiervon unberührt. Ebenso bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
8. Sämtliche Ansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln verjähren einheitlich in zwölf Monaten seit Ablieferung bzw. Abnahme der Ware. Ansprüche wegen unerlaubter Handlung oder Arglist der Verkäuferin bleiben hiervon unberührt.

VIII. Schadensersatz und Haftung

1. Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, sind sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Verwenderin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden. Dies gilt auch für Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Verwenderin persönlich.
2. Ungeachtet der Zf. 1 dieser Bestimmung haftet die Verwenderin für sich, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen im Falle jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher oder besonderes Vertrauen voraussetzender Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Haftet die Verwenderin wegen leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten und für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen ist ihre Haftung unter Berücksichtigung der Umstände, die die Verwenderin bei Vertragsabschluß gekannt hat, auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; wir haften auch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht des HGB / BGB. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internat. Warenkauf vom 11.4.1980 findet keine Anwendung.
2. Für Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand für den Kunden der Sitz der Lampenmanufaktur Oberkirch. Die Verwenderin ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
3. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen, noch die Wirksamkeit des Vertrages.